

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb "ThermeNatur Bad Rodach"

Vom 22.02.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Bad Rodach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Rodach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "ThermeNatur Bad Rodach". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der ThermeNatur Bad Rodach beträgt 2.100.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erledigung aller Angelegenheiten des Kur- und Fremdenverkehrswesens der Stadt Bad Rodach. Insbesondere sind dies:
 1. Errichtung, Verwaltung und Betrieb der ThermeNatur (Badbetrieb) einschl. der medizinischen Abteilung und des Hackschnitzelheizwerkes inkl. sämtlicher Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Inventars,
 2. Errichtung, Verwaltung und Betrieb des Kurparks einschl. aller Gebäude,
 3. Errichtung, Verwaltung und Betrieb des ruhenden Verkehrs der ThermeNatur,
 4. Errichtung, Verwaltung und Betrieb der Heilquellen,
 5. Betrieb und Verwaltung der Gästeinformation und -betreuung,
 6. die Durchführung von Veranstaltungen, die Kur- und Fremdenverkehrszwecken dienen,
 7. die Durchführung von Marketingmaßnahmen für die unter Nrn. 1-6 genannten Einrichtungen,
 8. das Einbringen der Interessen der ThermeNatur und der unter Nrn. 1-6 genannten Einrichtungen in Werbegemeinschaften, laufende Projekte und Verbände.
- (2) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. Werkleitung (§ 4)
2. Ausschuss „ThermeNatur“ (§ 5)
3. Stadtrat (§ 6)
4. 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschl. Organisation und Geschäftsführung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Benutzern oder Belegern der Kureinrichtungen,
 4. Marketing,
 5. die Regelungen nach § 2 Abs. 2,soweit nicht der Ausschuss „ThermeNatur“ (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.
Laufende Geschäfte können auf einen fremden Dritten (privater Betriebsführer) übertragen werden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ggf. in Abstimmung mit dem privaten Betriebsführer die Beschlüsse des Stadtrates und des Ausschusses „ThermeNatur“ verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Ausschuss „ThermeNatur“ geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Werkleitung und privater Betriebsführer haben dem 1. Bürgermeister und dem Ausschuss „ThermeNatur“ vierteljährlich und dem Stadtrat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Ausschusses „ThermeNatur“

- (1) Der Ausschuss „ThermeNatur“ kann jederzeit von der Werkleitung und dem privaten Betriebsführer über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Ausschuss „ThermeNatur“ ist als vorberatender Ausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Ausschuss „ThermeNatur“ entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht ein privater Betriebsführer, die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Geschäftsordnung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Entgelte und Gebühren, soweit sie sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV),
 4. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sich die Entscheidung nicht der Stadtrat vorbehalten hat,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro, aber nicht 150.000 Euro übersteigt,
 7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen bis zu folgenden Beträgen:
 - Erlass: 3.000 €
 - Niederschlagung: über 1.000 € bis 10.000 €
 - Stundung: über 1.000 € bis 10.000 €
 8. Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt
 9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen,
 2. Bestellung des Ausschusses „ThermeNatur“ sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
 3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Ausschuss „ThermeNatur“, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 11. die Festsetzung des Benutzungsentgeltes für das Thermalbad für Selbstzahler,
 12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 13. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 14. Betriebsangelegenheiten von weitreichender Bedeutung,
 15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenwert im Einzelfall 150.000 Euro übersteigt
 16. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) ohne Rücksicht auf den Streitwert.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Ausschuss „ThermeNatur“ zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses „ThermeNatur“. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Ausschusses „ThermeNatur“ für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Verwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "ThermeNatur Bad Rodach".

- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichem Gesichtspunkt zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 15.02.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 22.02.2016/Gr

STADT BAD RODACH

Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister